

TURNVEREIN THUNDORF



STATUTEN

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Thundorf	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Turnstand	TS
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Oberturner	OT

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Thundorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Thundorf.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

Zugehörigkeit

- Des Kreisturnverbandes Hinterthurgau
- Des Thurgauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK gegen Turnunfälle zu versichern

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

Bestand, Riegen

- als selbstständige Riege die Aktivriege
- als unselbstständige Riege die Jugendriege Knaben

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen Gründungen

Art 7

Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Riegenstatus

Die selbstständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und –Reglementen.

Riegenverwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendturner
- Passivmitglieder

Mitgliederkategorien

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 9

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle turnenden obligatorisch.

Versicherung

Art. 10

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Als Jugendturner kann aufgenommen, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Mindestalter

Art. 11

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Eintritt, Austritt

Art. 12

Mitglieder, welche vorübergehend ortabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13

Mitglieder, welche die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 14

Die Freimitgliedschaft erwirbt, wer 12 Jahre als Aktivmitglied im Verein tätig war.

Freimitglieder

Art. 15

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 16

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zu Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Ernennung

Art. 17

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder

V. TURNERISCHE TÄTIGKEIT AKTIVRIEGE

Art. 18

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Grundsatz

Art. 19

Grundsätzlich in der wird wöchentlich zweimal geturnt. Auf Turnfeste und andere Anlässe kann nach Bedarf ausserordentliches Training von der TK angeordnet werden.

Turnzeiten

Art. 20

Der OT führt ein Turnstunden-Verzeichnis.
Als Entschuldigung gelten:

Präsenzkontrolle

- Militärdienst
- Feuerwehrdienst
- Amtliche Funktionen

Art. 21

Entschuldigungen sind umgehend dem OT mitzuteilen, andernfalls wird die versäumte Turnstunde als unentschuldig eingetragen.

Entschuldigungen

Art. 22

Die turnerische Tätigkeit Jugendriege wird in eigenem Reglement definiert.

Jugendriege

VI. ORGANE

Art. 23

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- techn. Kommission (TK)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 24

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.
Sie setzt sich zusammen aus den

Termin und
Zusammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Frei und Ehrenmitgliedern

- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Art. 25

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs und der Hornträger
- Wahl der übrigen Ämter
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Alle Wahlen gelten für 1 Jahr.

Amtsdauer

Art. 26

Rücktritte im Vorstand müssen 4 Monate vor der GV schriftlich an den Präsidenten gereicht werden.

Rücktritte

Art. 27

Anträge, die bis 2 Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand gelangen, müssen an der GV traktandiert werden.

Anträge

Art. 28

Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Art. 29

Die Teilnahme an der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Teilnahme

Art. 30

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche
GV

Art. 31

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und
Antragsrecht

Art. 32

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offenen Abstimmungen entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Stichentscheid

Vereinsversammlung

Art. 33

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Es gelten sinngemäss Artikel 29-32.

Einberufung,
Kompetenz

Turnstand

Art. 34

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der Turnstand setzt sich aus den anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 35

Die Einladungen haben schriftlich 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Einladung

Vorstand

Art. 36

Der VS setzt sich zusammen aus

Zusammensetzung

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Oberturner (OT)
- Hauptjugendriegeleiter
- Oberturner Stellvertreter
- Beisitzer

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

In ausserordentlichen dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlungen und Turnstände fallen. Sie sind an der nächsten GV zu unterbreiten.

Art. 38

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 39

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 40

Die TK setzt sich zusammen aus

- Oberturner als Vorsitzender
- übrige 4 bis 6 Mitglieder

Die Zugehörigkeit und Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 41

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschriebenem Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen eines turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- Dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Art. 42

Die TK versammelt sich, wenn es der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachtet.

Revisoren

Art. 43

Als Revisoren amten 2 Personen und 1 Suppleant. Sie werden von der GV

Aufgaben

Einberufung

Zeichnungsbe-
rechtigung

Zusammensetzung

Aufgaben

Einberufung

Zusammensetzung

gewählt. Grundsätzlich wird der Suppleant nach einem Jahr Revisor und übt dann sein Amt für 2 Jahre aus.

Art. 44

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VII. VERWALTUNG

Art. 45

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 46

Die Detailaufgaben des VS, Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 47

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 48

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Archiv

VIII. FINANZEN

Art. 49

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Geschäftsjahr

Art. 50

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 51

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Startgelder
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen

- Weiteren durch die GV beschlossenen Ausgaben	
Art. 52 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der GV festgesetzt.	Mitgliederbeiträge
Art. 53 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen	Beitragsfrei
<ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder (ganz) - Freimitglieder (von Vereinsabgabe) - Mitglieder des VS (ganz) 	
Art. 54 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.	Vermögensanlage
Art. 55 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.	Fonds, Stiftungen
Art. 56 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.	Verwaltung Fonds und Stiftungen
Art. 57 Die Jugendriege Knaben führt eine eigene Kasse. Diese wird gesondert verwaltet und ausgewiesen und ist in der Bilanz nicht ersichtlich.	Jugendriege
Art. 58 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.	Haftung
IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
Art. 59 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit absolutem Mehr vorgenommen werden.	Teilrevision
Art. 60 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Totalrevision
Art. 61 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten des Thurgauer Turnverbandes.	Besondere Fälle
Art. 62 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck	Auflösung

einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 63

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Thurgauer Turnverband treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Erfolgt keine Neugründung innert 15 Jahren, so fällt das ganze Vermögen dem Thurgauer Turnverband zu.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 64

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhändlerischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins.

Vermögens-
verwendung bei
Riegenauflösung

Art 65

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1971.

Inkrafttretung

Art. 66

Diese Statuten wurden an der GV vom 28. Januar 2005 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Thundorf, 28. Januar 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beat Hofmann

Olaf Gugger

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den Thurgauer Turnverband

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....